



UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein

Corporate Governance Konzernbericht

**des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein
und seiner Tochtergesellschaften
für das Geschäftsjahr 2019**

Wissen schafft Gesundheit



INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	5
I. BERICHTSPFLICHTEN DES KONZERNS	5
II. GLIEDERUNG DES CORPORATE GOVERNANCE KONZERNBERICHTS	5
III. GLIEDERUNG EINZELNER CORPORATE GOVERNANCE BERICHTE	5
ERSTER ABSCHNITT: CORPORATE GOVERNANCE BERICHT DES UKSH	6
I. Entsprechenserklärung	6
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	6
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	6
3. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH	7
4. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH	7
5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	8
6. Zu Nr. 5.4.6 Satz 1 und 2 CGK-SH	9
II. Gleichstellung in Überwachungsorganen und in Führungspositionen	9
1. Aufsichtsrat	9
2. Gewährträgerversammlung	9
3. Führungspositionen	9
ZWEITER ABSCHNITT: CORPORATE GOVERNANCE BERICHTE DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DES UKSH.....	12
VORBEMERKUNG	12
I. ÜBERWACHUNGSORGANE DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DES UKSH	12
II. WAHRNEHMUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNGSFUNKTIONEN DURCH VORSTANDSMITGLIEDER DES UKSH	12
III. PARITÄTISCHE BESETZUNG VON FÜHRUNGSPOSITIONEN	12
ERSTER UNTERABSCHNITT: TOCHTERGESELLSCHAFTEN, AN DENEN DAS UKSH ALLE GESCHÄFTSANTEILE HÄLT	13
A. Ambulanzzentrum des UKSH gGmbH.....	13
I. Entsprechenserklärung	13
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	13
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	13
3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH	14
4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	14
5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	14
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	15
1. Überwachungsorgan	15
2. Führungspositionen	15
B. Service Stern Nord GmbH	16
I. Entsprechenserklärung	16
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	16
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	16
3. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH	17
4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	17
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	18
1. Überwachungsorgan	18
2. Führungspositionen	18
C. UKSH Akademie gGmbH	19
I. Entsprechenserklärung	19
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	19
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	19
3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH	20
4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	20
5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	20
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	21
1. Überwachungsorgan	21
2. Führungspositionen	21

D. UKSH Energy GmbH	22
I. Entsprechenserklärung	22
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	22
2. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	22
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	23
1. Überwachungsorgan	23
2. Führungspositionen	23
E. Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH	24
I. Entsprechenserklärung	24
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 bis 3 CGK-SH	24
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	24
3. Zu Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 1 CGK-SH	25
4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	25
5. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH	25
6. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	26
7. Zu Nr. 6.2 CGK-SH	26
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	27
1. Überwachungsorgan	27
2. Führungspositionen	27
F. Medizinisches Versorgungszentrum der ZIP gGmbH	29
I. Entsprechenserklärung	29
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	29
1. Überwachungsorgan	29
2. Führungspositionen	29
ZWEITER UNTERABSCHNITT: GEMISCHTWIRTSCHAFTLICHE TOCHTERGESELLSCHAFTEN	30
A. Dialog Diagnostiklabor GmbH	30
I. Entsprechenserklärung	30
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	30
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	30
3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH	31
4. Zu Nr. 4.3.2 Abs. 3 Satz 1 CGK-SH	31
5. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	31
6. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	32
7. Zu Nr. 7.1.3 Satz 2 CGK-SH	32
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	33
1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	33
2. Führungspositionen	33
B. IBAF Logopädieschule am UKSH gGmbH	34
I. Entsprechenserklärung	34
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	34
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	34
3. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	35
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	35
1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	35
2. Führungspositionen	35
C. UKSH Gesellschaft für IT Services mbH	36
I. Entsprechenserklärung	36
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	36
2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	36
3. Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH	37
4. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH	37
5. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH	37
6. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	38
7. Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH	38
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	39
1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	39
2. Führungspositionen	39

D. UKSH Gesellschaft für Informationstechnologie mbH.....	40
I. Entsprechenserklärung	40
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen.....	40
1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	40
2. Führungspositionen.....	40
E. Universitäre Kinderwunschzentren GmbH.....	41
I. Entsprechenserklärung	41
1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	41
2. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH	41
3. Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH	42
4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	42
5. Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH	42
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen.....	43
1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	43
2. Führungspositionen.....	43

Vorbemerkung

I. Berichtspflichten des Konzerns

Nach Nr. 6.1 des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (nachfolgend CGK-SH oder Kodex genannt) berichten Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht).

Bei Konzerngesellschaften soll die Muttergesellschaft gemäß Nr. 1.2 CGK-SH für alle Gesellschaften zusammen berichten.

II. Gliederung des Corporate Governance Konzernberichts

Der Corporate Governance Konzernbericht des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) ist in folgende Abschnitte und Unterabschnitte gegliedert:

- **Erster Abschnitt:** Corporate Governance Bericht des UKSH – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- **Zweiter Abschnitt:** Corporate Governance Berichte der Tochtergesellschaften. Dieser Abschnitt ist weiter unterteilt:
 - **Erster Unterabschnitt:** Sechs Gesellschaften, von denen das UKSH an fünf Gesellschaften und die Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH an einer Gesellschaft alle Geschäftsanteile hält.
 - **Zweiter Unterabschnitt:** Fünf gemischtwirtschaftliche Gesellschaften, an denen das UKSH bei vier Gesellschaften Mehrheitsbeteiligter ist und bei einer Gesellschaft die Hälfte der Geschäftsanteile hält.

III. Gliederung einzelner Corporate Governance Berichte

Der Corporate Governance Bericht über das UKSH sowie die Corporate Governance Berichte über die einzelnen Tochtergesellschaften sind jeweils in zwei Kapitel unterteilt:

- **Entsprechenserklärung gemäß Nr. 6.1 Satz 2 und 3 CGK-SH**

In diesem Kapitel sind jeweils die Abweichungen von den so genannten Soll-Regelungen des Kodex aufgeführt. Hierfür wird zunächst der Wortlaut der Soll-Vorschrift wiedergegeben. Alsdann wird die Abweichung dargestellt und anschließend begründet.

- **Gleichstellung gemäß Nr. 6.1 Satz 4 CGK-SH**

Dieses Kapitel enthält jeweils eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Überwachungsorganen (Aufsichtsrat und Gewährträgersammlung bzw. Gesellschafterversammlung) und Führungspositionen (Vorstand bzw. Geschäftsführung sowie sonstige Führungskräfte) verbunden mit dem Hinweis, auf welchen Leitungsebenen (auch Überwachungsorgane) noch keine paritätische Besetzung von Frauen und Männern besteht (siehe Nr. 1.1 Absatz 2 Satz 1 CGK-SH). Die Datenerhebung erfolgt zum Stichtag 31. Dezember 2019.

Erster Abschnitt:
Corporate Governance Bericht des UKSH

I. Entsprechenserklärung

Das UKSH hat im Geschäftsjahr 2019 alle vom Vorstand, vom Aufsichtsrat und von der Gewährträgerversammlung zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus § 87a Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz (HSG). Dort ist geregelt, dass der Vorstand aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. Kaufmännischer Vorstand,
3. Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten sowie
4. den Dekaninnen und Dekanen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand besteht aus fünf männlichen Mitgliedern.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus § 87a Abs. 1 HSG. Bei einer ungeraden Mitgliederzahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Bei den Vorstandspositionen des Vorstandsvorsitzenden, des Kaufmännischen Vorstands und dem Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten hat jeweils ein Bewerbungsverfahren und Auswahlverfahren stattgefunden. Die Verfahren führten zu der bestehenden Besetzung.

§ 87a Abs. 1 Nr. 4 HSG regelt, dass die Dekaninnen und Dekane die Positionen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre bekleiden; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre.

Aufgrund der vorgenannten Regelung übernimmt der Dekan der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Herr Prof. Dr. Ulrich Stephani, die Funktion eines Vorstandsmitgliedes für Forschung und Lehre. Der Senat der Universität zu Lübeck hat Herrn Prof. Dr. Christopher Baum zum hauptamtlichen Vizepräsidenten für Medizin gewählt. Nach § 87a Abs. 1 Nr. 4 HSG ist ihm deshalb auch die Funktion eines Vorstandsmitgliedes für Forschung und Lehre übertragen worden.

3. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Protokolle über Beschlüsse des Überwachungsorgans (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussfassung allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vorliegen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Protokoll einer Aufsichtsratssitzung ist später als sechs Wochen nach Beschlussdatum versendet worden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit ist das Protokoll zu einer Sitzung etwas verzögert an die Mitglieder des Aufsichtsrats versendet worden.

4. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung

des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das UKSH ist handelsrechtlich als große Kapitalgesellschaft einzustufen. Aufsichtsrat und Gewährträgerversammlung haben keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss gebildet. Der Aufsichtsrat hat jedoch in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses beschlossen. Der Ausschuss bewertet die wirtschaftlichen Empfehlungen des Vorstandes und bereitet die diesbezüglichen Beschlussfassungen des Gesamtgorgans vor. Die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses überschneiden sich mit den in der Soll-Regelung genannten Aufgaben eines Prüfungs- oder Finanzausschusses, sie sind jedoch nicht vollständig deckungsgleich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die in Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH dargestellten Aufgaben werden vom Aufsichtsrat mit Unterstützung des Wirtschaftsausschusses und von der Gewährträgerversammlung übernommen. Beide Unternehmensorgane haben Überwachungsfunktionen.

5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ende 2019 hat der Aufsichtsrat sieben männliche und zwei weibliche Mitglieder. Demnach beträgt der Anteil der Frauen 22,2 %.

Die Gewährträgerversammlung besteht aus drei Mitgliedern. Ende 2019 hat die Gewährträgerversammlung zwei weibliche und ein männliches Mitglied. Demnach beträgt der Anteil der Frauen 66,7 %.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung beim Aufsichtsrat ergibt sich zum einen aus § 86 Abs. 1 HSG. Die Ministerien haben sich im Laufe des Geschäftsjahres 2019 für einen Wechsel von einer Besetzung auf Abteilungsleiterebene zu einer Besetzung auf Staatssekretärs-ebene entschieden. Darüber hinaus haben insgesamt vier weitere Wechsel bzw. Nachbesetzungen stattgefunden. Im Ergebnis hat sich der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat reduziert.

Die Abweichung bei der Gewährträgerversammlung ergibt sich aus § 86d Abs. 1 HSG. Mitglieder sind die Vertreterinnen oder Vertreter der für Wissenschaft, Finan-

zen und Gesundheit zuständigen Ministerien. Die Ministerien haben sich im Laufe des Geschäftsjahres 2019 für einen Wechsel von einer Besetzung auf Staatssekretärebene zu einer Besetzung auf Abteilungsleiterenebene entschieden. Dadurch hat sich der Anteil der Frauen in der Gewährträgersversammlung erhöht. Bei einer ungeraden Mitgliederzahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich.

6. Zu Nr. 5.4.6 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Herr Staatssekretär Dr. Oliver Grundei ist 2019 zunächst Vorsitzender der Gewährträgersversammlung und ab 4. Juni 2019 Vorsitzender des Aufsichtsrates. Er hat mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vorsitzenden der Gewährträgersversammlung und des Aufsichtsrates haben die Möglichkeit, bei Bedarf administrative Unterstützung bei der Prüfung und Aufbereitung von Unterlagen in Anspruch zu nehmen.

II. Gleichstellung in Überwachungsorganen und in Führungspositionen

1. Aufsichtsrat

Siehe oben Abschnitt I. Nr. 5 (zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH).

2. Gewährträgersversammlung

Siehe oben Abschnitt I. Nr. 5 (zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH).

3. Führungspositionen

a) Vorstand

Siehe oben Abschnitt I. Nr. 2 (zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH).

b) Sonstige Führungspositionen

In den Fällen, in denen im Berichtszeitraum auf einer Leitungsebene des UKSH eine paritätische Besetzung nicht vorlag, war grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in früheren Auswahlverfahren, in denen Entscheidungen nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachliche Leistung getroffen wurden, keine oder keine adäquaten Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts vorgelegen hatten.

ba) Krankenversorgung

(1) Direktorinnen und Direktoren von Kliniken und Instituten

Von 81 Kliniken und Instituten war Ende 2019 in zwei Einrichtungen die Führungsposition unbesetzt. Von 79 Leitungen waren 66 männlich und 13 weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 16,5 %.

Das UKSH kann nach § 90 Abs. 5 HSG durch Abschluss eines Chefarztvertrages nur die Person als Direktorin oder Direktor einer Klinik oder eines Institutes anstellen, welche die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder die Universität zu Lübeck für das jeweilige Fachgebiet zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor berufen hat.

(2) Leiterinnen und Leiter von Sektionen

Von 33 Sektionsleitungen war eine Stelle unbesetzt. Von 32 Leitungen waren 27 männlich und fünf weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 15,6 %.

(3) Leiterinnen und Leiter von Zentralen Einrichtungen

Von neun Leitungen waren fünf weiblich und vier männlich. Der Anteil der Frauen betrug 55,6 %.

(4) Fachärztinnen/Fachärzte, denen die ständige Vertretung der Chefärztin/des Chefarztes vom Arbeitgeber übertragen worden ist (EG 4 TV-Ärzte)

Von 24 Beschäftigten waren 18 männlich und sechs weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 25,0 %.

(5) Oberärztinnen und Oberärzte (EG 3 TV-Ärzte)

Von 319 Beschäftigten waren 225 männlich und 94 weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 29,5 %.

(6) Pflegedienstleitungen

Von zehn Pflegedienstleitungen waren sieben weiblich und drei männlich. Der Anteil der Frauen betrug 70,0 %.

(7) Leitungen der Medizinisch-Technischen Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten (MTLA)

Von neun leitenden MTLA waren acht weiblich und einer männlich. Der Anteil der Frauen betrug 88,9 %.

(8) Leitungen der Medizinisch-Technischen Radiologieassistentinnen und -assistenten (MTRA)

Von fünf leitenden MTRA waren vier weiblich und einer männlich. Der Anteil der Frauen betrug 80,0 %.

bb) Verwaltung

(1) Geschäftsführung für Vorstandsangelegenheiten

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

(2) Leitungen der Zentren des UKSH

– **Ärztliche Direktorinnen und Ärztliche Direktoren**

Die vier Führungspositionen waren mit Männern besetzt.

– **Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren**

Die Führungspositionen in den vier Zentren waren mit zwei Männern und einer Frau besetzt: Das Zentrum Campus Kiel war mit einem Mann, das Zentrum Campus Lübeck mit einer Frau besetzt. Die Führungspositionen in den beiden campusübergreifenden Zentren sind stets in Personalunion wahrzunehmen. Sie waren mit einem Mann besetzt. Der Anteil der Frauen an den drei Führungspositionen betrug 33,3 %.

– **Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren**

Beide Führungspositionen waren mit Frauen besetzt.

– **Medizin-Technische Direktorinnen und Direktoren**

Beide Führungspositionen waren mit Frauen besetzt.

(3) Leitungen der Stabsstellen und Dezernate

– **Leitungen der Stabsstellen**

Die sieben Führungspositionen waren mit Männern besetzt.

– **Leitungen der Dezernate**

Von sieben Dezernaten waren fünf Leitungen männlich und zwei weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 28,6 %.

Zweiter Abschnitt: **Corporate Governance Berichte der Tochtergesellschaften des UKSH**

Vorbemerkung

I. Überwachungsorgane der Tochtergesellschaften des UKSH

Die Tochtergesellschaften haben keine Aufsichtsräte. Überwachungsorgan der Gesellschaften ist die Gesellschafterversammlung. In den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften wird das UKSH als Gesellschafter durch den Vorstand vertreten. Vgl. auch Ausführungen zum Vorstand im ersten Abschnitt (zu Nr. 4.2.1 CGK-SH).

Nach § 6 Nr. 4 Hauptsatzung des UKSH bedarf die Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften für Beschlüsse über Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen, die im UKSH der Beschlusszuständigkeit oder der Zustimmung der Gewährträgerversammlung unterliegen, der Zustimmung der Gewährträgerversammlung des UKSH.

§ 86c Abs. 1 HSG a.F. und § 6 Hauptsatzung des UKSH enthalten Aufzählungen der Gegenstände und Geschäfte, die im UKSH der Beschlusszuständigkeit oder des Erfordernisses der Zustimmung der Gewährträgerversammlung unterliegen. Hieraus resultiert, dass auch in den Tochtergesellschaften des UKSH Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten nicht ohne Beschluss bzw. Zustimmung durch die Gewährträgerversammlung des UKSH getroffen werden dürfen.

II. Wahrnehmung von Geschäftsführungsfunktionen durch Vorstandsmitglieder des UKSH

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich in Personalunion auch Mitglieder in den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften. Dadurch wird sichergestellt, dass die Tochtergesellschaften Entscheidungen treffen und umsetzen, die auch mit den Interessen des Konzerns im Einklang stehen. Dadurch dass die Vorstandsmitglieder für ihre nebenberuflich ausgeübten Funktionen als Geschäftsführer in Tochtergesellschaften des UKSH keine zusätzlichen Vergütungen beziehen, wird der Konzern finanziell entlastet. Darüber hinaus ist die Personalunion in den Fällen relevant, in denen bei Leistungsbeziehungen zwischen dem UKSH und Tochtergesellschaften Kosten über eine umsatzsteuerliche Organschaft gesenkt werden.

III. Paritätische Besetzung von Führungspositionen

In den Fällen, in denen im Berichtszeitraum auf einer Leitungsebene der Tochtergesellschaften eine paritätische Besetzung nicht vorlag, war in Fällen, in denen Positionen nicht durch Mitglieder des Vorstands des UKSH besetzt waren, grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in früheren Auswahlverfahren, in denen Entscheidungen nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung getroffen wurden, keine oder keine adäquaten Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts vorgelegen hatten.

Erster Unterabschnitt:
Tochtergesellschaften, an denen das UKSH alle Geschäftsanteile hält

A. Ambulanzzentrum des UKSH gGmbH

Die AZ gGmbH hat im Geschäftsjahr 2019 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung der AZ gGmbH besteht aus zwei Mitgliedern:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Kaufmännischer Vorstand des UKSH.

Außerdem hat die Gesellschaft bis zum 31. Juli 2019 eine Kaufmännische Geschäftsführerin gehabt. Diese Position ist seit dem 1. August 2019 entfallen.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher und kaufmännischer Sachverstand vorhanden ist.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung ist 2019 auf zwei Personen reduziert worden. Seitdem besteht die Geschäftsführung aus zwei Männern.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die fachlich zuständigen Vorstandsmitglieder des UKSH übernehmen in Personalunion die Funktion der Geschäftsführer in der AZ gGmbH. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die erstmalige Bestellung der ehemaligen Kaufmännischen Geschäftsführerin der AZ gGmbH erfolgte für fünf Jahre. Sie ist bis zum 31. Juli 2019 für die Gesellschaft tätig gewesen.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die ehemalige Kaufmännische Geschäftsführerin der AZ gGmbH stand für eine Bestellung unter fünf Jahren nicht zur Verfügung. Da das Auswahlverfahren ergeben hatte, dass die Bewerberin für die vakante Position am geeignetsten ist, ist die Gesellschafterversammlung der AZ gGmbH hinsichtlich des Zeitraums der Bestellung von der obigen Soll-Regelung abgewichen. Dies geschah mit Zustimmung des Aufsichtsrats des UKSH und nach Abstimmung mit den für Wissenschaft, Finanzen und Gesundheit zuständigen Ministerien.

4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der AZ gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung der Gewährträgerversammlung des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Prokurist der AZ gGmbH

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

bb) Kaufmännische Leitung der AZ gGmbH

Diese Führungsposition war mit einer Frau besetzt.

bc) Ärztliche Leitungen von Medizinischen Versorgungszentren

Die fünf Positionen waren mit Männern besetzt. Eine paritätische Besetzung war bislang nicht möglich, da in den Auswahlverfahren adäquate Bewerbungen von Frauen nicht vorlagen.

B. Service Stern Nord GmbH

Die Service Stern Nord GmbH hat im Geschäftsjahr 2019 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern:

- Kaufmännischer Vorstand des UKSH,
- Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der kaufmännischer Sachverstand sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Patientenservice vorhanden sind.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die fachlich zuständigen Vorstandsmitglieder des UKSH übernehmen in Personalunion die Funktion der Geschäftsführer in der Service Stern Nord GmbH. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Service Stern Nord GmbH ist eine große Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss eingerichtet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Konzern UKSH befassen sich der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Wirtschaftsausschusses und die Gewährträgerversammlung des UKSH betreffend die Service Stern Nord GmbH unter anderem mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere mit der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Daher bedarf es keines Prüfungs- oder Finanzausschusses der Gesellschafterversammlung der Service Stern Nord GmbH.

4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Prokuristen

(1) Kaufmännische Leitung

Die Führungsposition war mit einer Frau besetzt.

(2) Operative Gesamtbetriebsleitung

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

bb) Operative Campusleitungen

Die Führungspositionen waren mit zwei Frauen besetzt.

bc) Fachbereichsleitungen

Von elf Fachbereichsleitungen war eine Stelle unbesetzt. Von zehn Leitungen waren acht männlich und zwei weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 20,0 %.

C. UKSH Akademie gGmbH

Die UKSH Akademie gGmbH hat im Geschäftsjahr 2019 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der UKSH Akademie gGmbH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher und pflegerischer Sachverstand vorhanden ist. Darüber hinaus bedarf es für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs einer Kaufmännischen Geschäftsführung.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern und einer Frau.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Bestellung der Kaufmännischen Geschäftsführerin ist unbefristet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Kaufmännische Geschäftsführerin, die im Aufgabenspektrum der Gesellschaft über spezielle Fachkenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügt, stand für eine befristete Bestellung nicht zur Verfügung.

4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der UKSH Akademie gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung der Gewährträgerversammlung des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Pädagogische Leitung der UKSH Akademie gGmbH

Diese Position war mit einer Frau besetzt.

bb) Leitungen der Schulen

Die sechs Schulleitungen waren mit Frauen besetzt. In den Auswahlverfahren lagen bislang keine nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung adäquaten Bewerbungen von Männern vor.

D. UKSH Energy GmbH

Die UKSH Energy GmbH hat im Geschäftsjahr 2019 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern:

- Kaufmännischer Vorstand des UKSH,
- Kaufmännische Direktorin des Campus Lübeck des UKSH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, die ein Mitglied des Vorstands des UKSH enthält. Darüber hinaus bedarf es einer weiteren Person für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs.

2. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus einem Mann und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

b) Sonstige Führungspositionen

Keine.

E. Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH

Die ZIP gGmbH hat im Geschäftsjahr 2019 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 bis 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der ZIP gGmbH.

Außerdem hat die Gesellschaft bis zum 30. September 2019 einen Medizinischen Geschäftsführer gehabt. Diese Position ist seit dem 1. Oktober 2019 entfallen.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher und pflegerischer Sachverstand vorhanden ist. Darüber hinaus bedarf es für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs einer Kaufmännischen Geschäftsführung.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frau und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung ist 2019 auf drei Personen reduziert worden. Seitdem besteht die Geschäftsführung aus zwei Männern und einer Frau.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Sofern die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfasst, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende, insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen wird, enthalten.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die variable Vergütung des ehemaligen Medizinischen Geschäftsführers orientiert sich am wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft und erfolgt ausschließlich auf Jahresbasis.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Geschäftsführeranstellungsvertrag mit dem ehemaligen Medizinischen Geschäftsführer endete mit Ablauf des 30. September 2019. Die Position ist nicht wieder besetzt worden.

4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der ZIP gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung der Gewährträgerversammlung des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

5. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere

der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die ZIP gGmbH ist eine große Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss eingerichtet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Konzern UKSH befassen sich der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Wirtschaftsausschusses und die Gewährträgerversammlung des UKSH betreffend die ZIP gGmbH unter anderem mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere mit der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Daher bedarf es keines Prüfungs- oder Finanzausschusses der Gesellschafterversammlung der ZIP gGmbH.

6. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Personen waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

7. Zu Nr. 6.2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgegliedert

nach Bestandteilen veröffentlicht werden. Hiervon sind wenigstens die Leistungen umfasst, die eine entsprechende landesgesetzliche Regelung (z.B. Vergütungsofenlegungsgesetz) vorsieht.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütung des ehemaligen Medizinischen Geschäftsführers darf nicht veröffentlicht werden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand des UKSH hat in Gesprächen mit dem ehemaligen Medizinischen Geschäftsführer darauf hingewirkt, dass er sich mit der Veröffentlichung seiner Vergütung einverstanden erklärt. Dieser hat jedoch sein Einverständnis hierzu nicht erteilt.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

b) Sonstige Führungspositionen

In den Fällen, in denen auf einer Leitungsebene eine paritätische Besetzung nicht vorlag, ist grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in Auswahlverfahren nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung adäquate Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts nicht vorgelegen hatten.

ba) Krankenversorgung

(1) Leiterinnen und Leiter von Kliniken, Instituten und Ambulanzzentren

Von den acht Führungspositionen waren fünf mit vier Frauen besetzt. Zwei Positionen entfielen in Personalunion auf eine Frau. Die drei weiteren Positionen waren mit zwei Männern besetzt. Zwei Positionen entfielen in Personalunion auf einen Mann. Der Anteil der Frauen betrug demnach 62,5 %.

Die ZIP gGmbH ist aufgrund von Kooperationsverträgen mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck gebunden, durch Abschluss eines Chefarztvertrages die Person als Direktorin oder Direktor einer Klinik oder eines Institutes anzustellen, welche die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder die Universität zu Lübeck für das jeweilige Fachgebiet zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor berufen hat.

Die Ambulanzzentren werden als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen innerhalb der ZIP gGmbH mit jeweils eigenen ärztlichen Leitungen geführt.

(2) Oberärztinnen und Oberärzte

Von 27 Oberärztinnen und Oberärzten waren elf weiblich und 16 männlich. Der Anteil der Frauen betrug 40,7 %.

(3) Pflegedienstleitungen

Von zwei Pflegedienstleitungen war eine weiblich und eine männlich. Der Anteil der Frau betrug 50,0 %.

bb) Verwaltung

Von zwei Führungspositionen war eine mit einer Frau und eine mit einem Mann besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

F. Medizinisches Versorgungszentrum der ZIP gGmbH

Die MVZ der ZIP gGmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der ZIP gGmbH. Im Geschäftsjahr 2019 hat die MVZ der ZIP gGmbH alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

Die obigen Ausführungen zu Buchstabe E Nr. I gelten entsprechend.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist die ZIP gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung der ZIP gGmbH. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 % (drei Personen, davon eine Frau).

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

b) Sonstige Führungspositionen

Ärztliche Leitung der MVZ der ZIP gGmbH

Die Position der Ärztlichen Leitung war mit einer Frau besetzt.

Zweiter Unterabschnitt:
Gemischtwirtschaftliche Tochtergesellschaften

A. Dialog Diagnostiklabor GmbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 74,9 %
- Geschäftsanteile der HELIOS Verwaltung Nord GmbH: 25,1 %

Die Dialog Diagnostiklabor GmbH hat im Geschäftsjahr 2019 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung besteht aus drei Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Ärztlicher Geschäftsführer der Dialog GmbH,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der Dialog GmbH.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der gesellschaftsübergreifender ärztlicher Sachverstand, spezifischer ärztlicher Sachverstand und kaufmännischer Sachverstand vorhanden ist.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern und einer Frau.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Geschäftsführeranstellungsvertrag der Kaufmännischen Geschäftsführerin ist unbefristet.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Kaufmännische Geschäftsführerin, die im Aufgabenspektrum der Gesellschaft über spezielle Fachkenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügt, stand für ein befristetes Anstellungsverhältnis nicht zur Verfügung.

4. Zu Nr. 4.3.2 Abs. 3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Im Anstellungsvertrag soll eine Obergrenze für variable Vergütungskomponenten festgelegt werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Für einen geringen Anteil der variablen Vergütungskomponente liegt keine Obergrenze vor.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die Gesamtsumme der variablen Vergütungskomponenten ist der Anteil, für den keine Obergrenze definiert ist, gering.

5. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der Dialog GmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung der Gewährträgerversammlung des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

6. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

7. Zu Nr. 7.1.3 Satz 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

In den Statuten des Unternehmens sind keine Fristen betreffend die Quartalsberichte geregelt.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Gesellschaft berichtet monatlich an den Gesellschafter UKSH.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

b) Sonstige Führungspositionen

Laborleitungen

Von zehn Laborleitungen waren neun Positionen mit Frauen und eine Position mit einem Mann besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 90,0 %. In den Auswahlverfahren lagen bislang keine weiteren adäquaten Bewerbungen von Männern vor.

B. IBAF Logopädieschule am UKSH gGmbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 50,0 %
- Geschäftsanteile des Instituts für berufliche Aus- und Fortbildung gGmbH: 50,0 %

Die IBAF Logopädieschule am UKSH gGmbH ist am 16. Dezember 2019 gegründet worden. Sie nimmt das operative Geschäft am 1. Januar 2020 auf. Daher sind nur einzelne Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) von Relevanz. Abweichungen von den Soll-Regelungen hat es wie folgt gegeben:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen:

- der vom UKSH benannten Geschäftsführerin,
- der vom Institut für berufliche Aus- und Fortbildung benannten Geschäftsführerin.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Es handelt sich um eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft. Es liegt im Interesse der beiden Gesellschafter, in der Geschäftsführung vertreten zu sein. Die Besetzung der Geschäftsführung erfolgt im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Gesellschaft.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Frauen.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die fachlich zuständigen Geschäftsführerinnen der UKSH Akademie und des Instituts für berufliche Aus- und Fortbildung übernehmen in Personalunion die Funktion der Geschäftsführung der IBAF Logopädieschule am UKSH. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

3. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Frauen.

b) Sonstige Führungspositionen

Keine.

C. UKSH Gesellschaft für IT Services mbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 51,0 %
- Geschäftsanteile der VAMED Deutschland GmbH: 49,0 %

Die UKSH ITSG hat im Geschäftsjahr 2019 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstand für Krankenversorgung des UKSH,
- Geschäftsführer vom UKSH benannt,
- Geschäftsführer von der VAMED Deutschland GmbH benannt.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher Sachverstand sowie spezifischer informationstechnologischer Sachverstand aus dem UKSH und aus der VAMED Deutschland GmbH vorhanden ist.

2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern. Die Personen sind männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Das fachlich zuständige Vorstandsmitglied des UKSH übernimmt in Personalunion die Funktion des Geschäftsführers in der UKSH ITSG. Bei den anderen Positionen haben die Auswahlentscheidungen zu dem vorliegenden Ergebnis geführt. Adäquate Bewerbungen von Frauen haben nicht vorgelegen.

3. Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütung des vom privaten Partner benannten Geschäftsführers wird nicht durch das Überwachungsorgan festgelegt.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der vom privaten Unternehmen benannte Geschäftsführer ist in dem Unternehmen angestellt. Seine Vergütung wird von dem privaten Unternehmen festgelegt.

4. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Protokolle über Beschlüsse des Überwachungsorgans (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vorliegen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die genannte Frist wurde im Hinblick auf das Protokoll einer Gesellschafterversammlung leicht überschritten.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Abstimmungsprozess hat zu einem Protokoll mehr Zeit in Anspruch genommen. Die vollständige Fristeinholung ist für 2020 vorgesehen.

5. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der UKSH ITSG) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung der Gewährträgersversammlung des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

6. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

7. Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen veröffentlicht werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütung des von der VAMED Deutschland benannten Geschäftsführers darf nicht veröffentlicht werden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand des UKSH hat in einem Gespräch, das er mit dem vom privaten Partner benannten Geschäftsführer geführt hat, darauf hingewirkt, dass dieser sich mit der Veröffentlichung seiner Vergütung einverstanden erklärt. Dieser hat jedoch sein Einverständnis hierzu nicht erteilt.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus drei Männern.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Bereichsleitungen

Die vier Positionen (Administrative Verfahren, Klinische Verfahren, Systembetrieb, Servicemanagement) waren mit Männern besetzt.

bb) Kaufmännische Leitung

Die Position war mit einer Frau besetzt.

D. UKSH Gesellschaft für Informationstechnologie mbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 51,0 %
- Geschäftsanteile der VAMED Deutschland GmbH 49,0 %

Die UKSH GfIT hat im Geschäftsjahr 2019 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe C Nr. I).

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe C Nr. II.1).

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe C Nr. II.2.a).

b) Sonstige Führungspositionen

Keine.

E. Universitäre Kinderwunschzentren GmbH

Gesellschaftsanteile:

- Geschäftsanteile des UKSH: 51,0 %
- Geschäftsanteile der Park-Klinik Manhagen GmbH Co KG: 49,0 %

Die Universitäre Kinderwunschzentren GmbH hat im Geschäftsjahr 2019 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

I. Entsprechenserklärung

1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Gesellschaft hat bis zum 31. Juli 2019 zwei Geschäftsführer gehabt. Eine Position ist seit dem 1. August 2019 entfallen.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Es handelt sich um eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft. Daher haben zunächst beide Gesellschafter einen Geschäftsführer benannt. Die Besetzung der Geschäftsführung erfolgt im Hinblick auf den spezifischen ärztlichen Sachverstand.

2. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die erstmalige Bestellung der ehemaligen Kaufmännischen Geschäftsführerin der AZ gGmbH, die zusätzlich Geschäftsführerin der Universitäre Kinderwunschzentren GmbH war, erfolgte für fünf Jahre. Sie ist bis zum 31. Juli 2019 für die Gesellschaften tätig gewesen.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die ehemalige Kaufmännische Geschäftsführerin der AZ gGmbH war zusätzlich für fünf Jahre zur Geschäftsführerin der Universitäre Kinderwunschzentrum GmbH bestellt worden, um beide Positionen in Personalunion wahrzunehmen.

3. Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütung des vom privaten Partner benannten Geschäftsführers wird nicht durch das Überwachungsorgan festgelegt.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der vom privaten Unternehmen benannte Geschäftsführer ist in dem Unternehmen angestellt. Seine Vergütung wird von dem privaten Unternehmen festgelegt.

4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

5. Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH

a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen veröffentlicht werden.

b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Vergütung des vom privaten Partner benannten Geschäftsführers darf nicht veröffentlicht werden.

c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Der Vorstand des UKSH hat in Gesprächen mit dem vom privaten Partner benannten Geschäftsführer darauf hingewirkt, dass er sich mit der Veröffentlichung seiner Vergütung einverstanden erklärt. Dieser hat jedoch sein Einverständnis hierzu nicht erteilt.

II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder waren männlich.

2. Führungspositionen

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus einem Mann.

b) Sonstige Führungspositionen

ba) Prokurist der Universitäre Kinderwunschzentren GmbH

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

bb) Ärztliche Leitungen von Medizinischen Versorgungszentren

Die eine Führungsposition war mit einer Frau und die andere mit einem Mann besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

